

## UNTERBRINGUNGS- UND BETREUUNGSVERTRAG

Zwischen einerseits,

die Gesellschaft mit beschränkter Haftung **emeis Luxembourg Exploitation S.à.r.l.**, mit Sitz und Niederlassung in L-8030 Strassen, 153-155 rue du Kiem, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B258825, für die Zwecke dieses Vertrags vertreten durch ihre derzeit amtierende Niederlassungsleiterin, Frau Stéphanie RONDOZ;

im Folgenden als "RESIDENZ" bezeichnet;

und

andererseits Herr ....., geboren am ..... in .....

(Personalnummer .....)

im Folgenden "RESIDENT" genannt;

ggf. vertreten durch seinen Vormund/gesetzlichen Vertreter

..... als Sonderbeauftragter,

wohnhaft in ..... L-.....

und für welche/n ggf.

(Herr/Frau .....,

wohnhaft in .....

erklärt sich gemäß Artikel 1120 des Bürgerlichen Gesetzbuches formell zum Träger aller in diesem Vertrag vom NUTZER gegenüber der RESIDENZ eingegangenen Verpflichtungen zu machen

wurde folgender Unterbringungs- und Betreuungsvertrag abgeschlossen:

**I. Präambel**

**II. Gegenstand des Vertrags**

- A. Die Unterkunft
  - a) Unterkunft
  - b) Verlegung eines RESIDENTEN
  - c) Nutzung von Gemeinschaftsräumen
  - d) Pensionspreis
  - e) Nutzung und Instandhaltung der Wohnung
- B. Mahlzeiten
  - a) Allgemeines
  - b) Der Preis für die Mahlzeiten
- C. Animation und soziales Leben
- D. Individueller Lebensplan
- E. Zusätzliche Leistungen
- F. Hilfe und Pflege
  - a) Hilfe und Pflege außerhalb der Leistungen der Pflegeversicherung und der Krankenversicherung
  - b) Hilfe und Pflege im Rahmen der Leistungen der Pflegeversicherung
  - c) Behandlungen im Rahmen der Leistungen der Krankenversicherung
  - d) Vorbereitung der Pillenboxen und Verteilung der Medikamente
  - e) Begleitung des BEWOHNERs bei Arztbesuchen
  - f) Patientenverfügung
  - g) Freie Arztwahl

**III. Finanzielle Komponente**

- A. Der Preis der Leistungen
  - a) Der Pensionspreis
  - b) Kostenpflichtige Zusatzleistungen und Getränke
  - c) Die Kautions
  - d) Der Nationale Solidaritätsfonds
- B. Die Anpassung der Preise
- C. Die Auszahlung der Leistungen
- D. Trinkgelder

**IV. Dauer des Vertrags**

**V. Kündigung des Vertrags**

- A. Auflösung des Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen
- B. Kündigung des Vertrags auf Initiative des RESIDENTEN
- C. Kündigung des Vertrags auf Initiative der RESIDENZ

**VI. Pflichten Ergebnis des Endes / der Beendigung des Vertrags**

- A. Zahlung des Pensionspreises
- B. Freigabe der Unterkunft

**VII. Verantwortlichkeiten**

- A. Verantwortung der RESIDENZ
- B. Verantwortung des RESIDENTEN

**VIII. Geschäftsordnung**

**IX. Änderungen des Vertrags**

**X. Schutz der Daten**

**XI. Anwendbares Recht und zuständige Gerichte**

**ANHÄNGE**

## I. Präambel

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. August 2023 über die Qualität von Dienstleistungen für ältere Menschen, des Gesetzes vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den Einrichtungen, die im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätig sind, sowie der Bücher I und V des Sozialversicherungsgesetzbuches geschlossen.

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 23. August 2023 und dem Ministerialerlass Nr. PA/22/01/056 vom 01.11.2022, veröffentlicht im Memorial B Nr. 4149 vom 14. November, hat die RESIDENCE eine Zulassung als integriertes Zentrum für ältere Menschen erhalten.

Die RESIDENZ garantiert dem BEWOHNER die Leistungen gemäß dem oben genannten Gesetz vom 23. August 2023 und gemäß ihrem Einrichtungsplan, der regelmäßig von der RESIDENZ aktualisiert wird. Jedes neue Einrichtungsprojekt ersetzt automatisch das dem vorliegenden Vertrag beigefügte Einrichtungsprojekt und wird dem BEWOHNER durch jedes geeignete Mittel zur Kenntnis gebracht.

Im Sinne von Artikel 390 des Sozialversicherungsgesetzbuches und gemäß dem "*Standardvertrag für Hilfe und Pflege - 2c.* ist die RESIDENZ eine Einrichtung *für Hilfe und Pflege mit ständigem Aufenthalt*, die am 1.<sup>er</sup> November 2022 zwischen der RESIDENZ und der nationalen Gesundheitskasse unterzeichnet wurde.

Gemäß Artikel 7 des Rahmenabkommens vom 15. Dezember 2017, unterzeichnet zwischen der Nationalen Gesundheitskasse und dem Verband COPAS a.s.b.l. mit dem Ziel, im Rahmen der Gesetzgebung über die Pflegeversicherung die Beziehungen zwischen der Nationalen Gesundheitskasse und den Anbietern von Hilfs- und Pflegeleistungen festzulegen, erbringt die RESIDENZ, gegebenenfalls mit Unterstützung eines anderen Anbieters, kontinuierlich an allen Tagen des Jahres die Hilfs- und Pflegeleistungen, die in der von der Administration d'évaluation et de contrôle de l'assurance dépendance erstellten Übersicht über die Kostenübernahme festgelegt sind, sowie die pflegerischen Handlungen und Dienstleistungen, auf die die pflegebedürftige Person Anspruch hat.

Dieser Unterbringungs- und Betreuungsvertrag wird in Anwendung der Artikel 10 und 11 des oben genannten Gesetzes vom 23. August 2023 und Artikel 15 des oben genannten Rahmenabkommens vom 15. Dezember 2017, das zwischen der Nationalen Gesundheitskasse und dem Verband COPAS a.s.b.l. unterzeichnet wurde, geschlossen.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des oben genannten Gesetzes vom 8. September 1998 findet die Gesetzgebung über Mietverträge keine Anwendung auf den vorliegenden Vertrag, mit Ausnahme der Bestimmungen über Streitigkeiten zwischen den Parteien.

Die RESIDENZ ist keine geschlossene Einrichtung. Der RESIDENT hat daher freien Zugang und bewegt sich auf eigene Verantwortung. Unbeschadet der Bestimmungen der Hausordnung, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt ist, steht es dem RESIDENTEN ebenfalls frei, zu kommen und zu gehen, wann immer er will. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Beherbergungs- und Betreuungsvertrages über Kündigungsfristen steht es dem RESIDENTEN jederzeit frei, seine Wohnung an einem anderen Ort als der RESIDENZ zu beziehen.

## II. Zweck des Vertrags

Der vorliegende Vertrag hat den Zweck, die Rechte und Pflichten der RESIDENZ und des RESIDENTEN festzulegen.

### a. Die Unterkunft

#### a. Unterkunft

Die RESIDENZ verfügt über teilweise möblierte Unterkünfte verschiedener Art: Einbettzimmer, Zweibettzimmer.

Die RESIDENZ stellt dem RESIDENTEN die folgende Unterkunft zur Verfügung:

- das Einbettzimmer, mit einer Fläche von ca. \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>, mit der Nr. \_\_\_\_\_ zum Preis von \_\_\_\_\_ €.
- das Zweibettzimmer, mit einer Fläche von ca. \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>, mit der Nr. \_\_\_\_\_ zum Preis von \_\_\_\_\_ €.
- das Zimmer wird vom RESIDENTEN zusammen mit Herrn, Frau \_\_\_\_\_, Ehemann, Ehefrau, Partner, des RESIDENTEN bewohnt.

Die Unterkunft verfügt über folgende Mindestausstattung: ein Pflegebett, eine therapeutische Matratze, einen Nachttisch, eine Garderobe, einen Kühlschrank, einen Safe, einen Fernseher.

Der RESIDENT erklärt, dass er sich mit der Unterkunft vertraut gemacht hat. Eine kontradiktorische Bestandsaufnahme, die Bestandteil des vorliegenden Vertrags ist und diesem beigelegt wird, dokumentiert diese Kenntnisnahme.

Der RESIDENT erhält einen Schlüssel für die Haupttür der ihm zugewiesenen Unterkunft, der bei Beendigung des vorliegenden Vertrages zwingend an die RESIDENZ zurückzugeben ist. Der Erhalt des Schlüssels wird in dem im obigen Absatz erwähnten Bestandsaufnahmeprotokoll dokumentiert.

### b. Verlegung eines RESIDENTEN

Die RESIDENZ behält sich das Recht vor, dem RESIDENTEN während des Vertragsverhältnisses eine andere Unterkunft zuzuweisen. Eine solche Neuzuteilung muss durch tatsächliche und ernsthafte Gründe gerechtfertigt sein. Zu den tatsächlichen und ernsthaften Gründen gehören insbesondere:

- Renovierung und/oder Umbau und/oder Modernisierung der bewohnten Unterkunft;
- die Veränderung des Gesundheitszustands des RESIDENTEN, die es erforderlich macht, dass er aus der bewohnten Unterkunft in eine andere Unterkunft umzieht, die besser an seine neue gesundheitliche Situation angepasst ist ;
- Tod des Ehegatten, der Ehegattin, des Partners oder der Partnerin, mit dem/der der/die RESIDENT/IN ein Zweibettzimmer teilt.

Unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist muss die Zuweisung einer neuen Unterkunft in den oben genannten Fällen dem RESIDENTEN durch die Zusendung eines Einschreibebriefes mitgeteilt werden. Die Unterschrift des RESIDENTEN auf der Kopie des Schreibens über die Zuweisung einer neuen Unterkunft gilt jedoch als "Empfangsbestätigung" der Benachrichtigung.

Abweichend von den Bestimmungen über die Beendigung dieses Vertrages auf Initiative des RESIDENTEN, die in Kapitel V, Punkt B. unten aufgeführt sind, kann der RESIDENT diesen Vertrag mit Wirkung zum Ablauf der im obigen Absatz genannten Kündigungsfrist kündigen, indem er der RESIDENZ spätestens einen Monat nach Zustellung der Kündigungsfrist per Einschreiben mitteilt, dass er nicht in die neue Unterkunft umziehen will.

Im Falle der Zuweisung einer neuen Unterkunft aufgrund der oben genannten Gründe trägt die RESIDENZ die Kosten des Umzugs. In allen anderen Fällen sind die Umzugskosten vom RESIDENTEN zu tragen.

c. Nutzung von Gemeinschaftsräumen

Der RESIDENT kann die Gemeinschaftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen der RESIDENZ frei nutzen.

d. Pensionspreis

Der Pensionspreis beinhaltet :

- Bereitstellung der Unterkunft ;
- die Nutzung der Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen der RESIDENZ;
- Kalt- und Warmwasser, Heizung, Strom;
- die tägliche Reinigung der Unterkunft;
- den Dienst der Hausmüllentsorgung ;
- die Pflege von nicht persönlicher Wäsche;
- Bereitstellung eines Fernsehers ;
- Bereitstellung eines Krankenrufs ;
- Bereitstellung eines Kühlschranks.

e. Nutzung und Instandhaltung der Wohnung

❖ Allgemeines

Der RESIDENT verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte Unterkunft, die Gemeinschaftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen wie ein guter Familienvater zu behandeln. Schönheitsreparaturen, Kleinreparaturen und Reparaturen aufgrund von

normalem Verschleiß gehen zu seinen Lasten. Diese Arbeiten sind von dem durch die RESIDENZ beauftragten Personal durchzuführen.

❖ Meldung von Schäden

Der/die RESIDENT/IN verpflichtet sich, die RESIDENZ unverzüglich über alle Schäden an der Unterkunft zu informieren. Der RESIDENT haftet für jeden verspätet gemeldeten Schaden.

❖ Tiere

Das Halten von Tieren ist nicht gestattet. Eine eventuell erteilte Ausnahmegenehmigung kann von der RESIDENZ jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Eine solche Genehmigung kann keine erworbenen Rechte begründen.

❖ Zugang zur Unterkunft

Das Personal der RESIDENZ hat das Recht, die Unterkunft in Ausnahmesituationen, insbesondere bei Gefahr, jederzeit zu betreten.

Der/die RESIDENT/IN muss während seiner/ihrer Abwesenheit einen Zugang zur Unterkunft gewährleisten. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der/die RESEIDENT/IN für Schäden, die durch die Unzugänglichkeit der Unterkunft verursacht werden.

❖ Wartungs- und Renovierungsarbeiten

Die RESIDENZ darf ohne vorherige Zustimmung des RESIDENTEN bauliche Veränderungen, Instandhaltungs- oder Renovierungsarbeiten vornehmen, um einen Schaden am Gebäude zu beheben oder eine drohende Gefahr abzuwenden. Dasselbe gilt für Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an dem Gebäude oder den Wohnungen. Diese Befreiung von der vorherigen Zustimmung des RESIDENTEN gilt insbesondere für Arbeiten, die der WOHNUNG aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften auferlegt werden. Der RESIDENT hat den Zugang zur Wohnung nach vorheriger Information über die Arbeiten zu gewährleisten. Der RESIDENT haftet für materielle und finanzielle Schäden, wenn er die Durchführung der Arbeiten behindert oder verzögert.

Arbeiten, die notwendig sind, um drohenden Gefahren vorzubeugen oder Schäden zu verhindern, dürfen ohne vorherige Information durchgeführt werden.

Die Durchführung dieser Arbeiten berechtigt weder zu einer Reduzierung des Pensionspreises noch zu einer Entschädigung. Die Durchführung dieser Arbeiten rechtfertigt nicht die Verweigerung der Zahlung des Pensionspreises.

❖ Beherbergung von Dritten und Bereitstellung der Unterkunft

Der RESIDENT ist nicht berechtigt, mit Dritten zusammenzuwohnen und/oder ihnen bei längerer Abwesenheit die Unterkunft zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall kann die RESIDENZ im Sinne von Kapitel V, Punkt C., zweiter Absatz, erster Gedankenstrich dieses Vertrages den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Der Aufenthalt von Familienmitgliedern in einer schwierigen Situation, insbesondere in einer Situation am Lebensende, stellt keinen Verstoß gegen dieses Verbot dar.

### ❖ Untermiete und Abtretung des Vertrags

Jede Untervermietung und jede Abtretung des Vertrages an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Gegebenenfalls kann die RESIDENZ im Sinne von Kapitel V, Punkt C., zweiter Absatz, erster Gedankenstrich dieses Vertrages den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

## B. Die Mahlzeiten

### a) Allgemeines

Die Mahlzeiten werden zu den von der RESIDENZ festgelegten Zeiten serviert. Die Mittags- und Abendmahlzeiten werden im Restaurant der RESIDENZ serviert, die Morgenmahlzeiten in der Unterkunft des RESIDENTEN.

Wenn nach Feststellung der RESIDENZ der Gesundheitszustand des RESIDENTEN es erfordert, können diese Mahlzeiten in der Unterkunft serviert werden.

### b) Der Preis für die Mahlzeiten

Der Preis für die Mahlzeiten ist im Pensionspreis enthalten und umfasst die folgenden Mahlzeiten: Frühstück, Mittagessen, Abendessen und Snacks. Mindestens eine der Mahlzeiten wird warm serviert.

Alle anderen Mahlzeiten oder Snacks sowie die Getränke zu den Mahlzeiten, außer Wasser, werden als persönlicher Zuschlag gemäß den am Eingang des Restaurants ausgehängten Preisen berechnet.

Der Preis für die Bereitstellung von Mahlzeiten in der Unterkunft aufgrund des Gesundheitszustandes des RESIDENTEN ist im Pensionspreis enthalten oder wird gegebenenfalls von der Pflegeversicherung übernommen. Jeder Mahlzeitenservice in der Unterkunft, der nicht wie oben erwähnt durch den Gesundheitszustand des RESIDENTEN begründet ist und/oder nicht von der Pflegeversicherung übernommen wird, wird dem RESIDENTEN als persönlicher Zuschlag gemäß den Preisen in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag in Rechnung gestellt.

## C. Animationen und soziales Leben

Der RESIDENT kann an allen von der RESIDENZ für die Bewohner angebotenen und/oder organisierten Veranstaltungen zu Kultur, Religionsfreiheit, Festen und Traditionen, Freizeitaktivitäten, sportlichen Aktivitäten, touristischen Aktivitäten, Ausflügen usw. teilnehmen. Das Animationsangebot ist auf die Bedürfnisse des RESIDENTEN zugeschnitten, der aktiv in das Leben der RESIDENZ einbezogen wird.

Die oben aufgeführten Leistungen sind im Pensionspreis inbegriffen. Sollten jedoch besondere Veranstaltungen zusätzliche Kosten verursachen, ist die RESIDENZ berechtigt, einen Kostenbeitrag für diese Veranstaltungen zu verlangen.

## D. Individueller Lebensplan

Die RESIDENZ bietet dem RESIDENTEN einen individuellen Lebensplan an, der die Dienstleistungen der Animation und des sozialen Lebens sowie die an seine Situation



angepasste Hilfe und Pflege vorsieht. Der individuelle Lebensplan, der unter Mitwirkung und Beteiligung des RESIDENTEN erstellt wird, wird in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages erstellt und bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Der individuelle Lebensplan wird entsprechend der Entwicklung des Gesundheitszustandes des RESIDENTEN weiterentwickelt.

#### **E. Zusätzliche Leistungen**

Der RESIDENT erhält auf Wunsch zusätzliche Leistungen, wie z. B. die Pflege seiner Privatwäsche, zusätzliche Reinigung seiner Wohnung etc. Die vollständige Liste der Zusatzleistungen ist im vorliegenden Vertrag enthalten. Diese Leistungen werden dem RESIDENTEN als persönliche Zusatzleistung in Rechnung gestellt.

#### **F. Hilfe und Pflege**

##### **a) Hilfe und Pflege außerhalb der Leistungen der Pflegeversicherung und der Krankenversicherung**

Der RESIDENT kann alle Hilfen und Pflegemaßnahmen in Anspruch nehmen, die sein Gesundheitszustand erfordert.

Diese Leistungen werden dem RESIDENTEN als persönlicher Zuschlag gemäß den geltenden Tarifen der Pflegeversicherung und/oder der Krankenversicherung und/oder gemäß den Preisen in der Preisliste, die diesem Vertrag beigefügt ist, in Rechnung gestellt.

##### **b) Hilfe und Pflege im Rahmen der Leistungen der Pflegeversicherung**

Im Falle der Notwendigkeit von Hilfe und Pflege im Sinne der Gesetzgebung zur Pflegeversicherung verpflichtet sich der RESIDENT, die Leistungen der Pflegeversicherung zu beantragen. Die Verletzung dieser Verpflichtung gibt der RESIDENZ das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß Kapitel V, Punkt C., Absatz 2, dritter Spiegelstrich dieses Vertrages zu kündigen.

Die im Rahmen der Pflegeversicherung erbrachten Hilfen und Pflegeleistungen werden grundsätzlich von der Pflegeversicherung übernommen. Die von der Administration d'évaluation et de contrôle de l'assurance dépendance erstellte Übersicht über die Kostenübernahme sowie alle späteren Änderungen sind Bestandteil des vorliegenden Unterkunfts- und Betreuungsvertrages. Die von der Pflegeversicherung nicht übernommenen Hilfs- und Pflegeleistungen, insbesondere die auf Antrag des RESIDENTEN erbrachten Hilfs- und Pflegeleistungen, die über die von der Pflegeversicherung gewährten Leistungen hinausgehen, oder die vor der Entscheidung der Pflegeversicherung erbrachten und anschließend von dieser nicht übernommenen Leistungen, werden dem RESIDENT jedoch als persönlicher Zuschlag gemäß den geltenden Tarifen der Pflegeversicherung in Rechnung gestellt.

Im Falle der Weigerung, die Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen, und unbeschadet des Rechts, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, stellt die RESIDENZ dem RESIDENTEN die geleistete Pflege als persönlichen Zuschlag gemäß den für die Pflegeversicherung geltenden Tarifen in Rechnung.

**c) Behandlungen im Rahmen der Leistungen der Krankenversicherung**

Der RESIDENT kann alle Behandlungen im Rahmen der Leistungen der Krankenversicherung beantragen, die sein Gesundheitszustand erfordert (Krankenpflege, physiotherapeutische Behandlung usw.).

Diese Pflegeleistungen werden grundsätzlich von der Krankenversicherung gemäß den Modalitäten der Krankenversicherung in den Fällen übernommen, in denen sie auf der Grundlage ärztlicher Verschreibungen erbracht werden. Die von der Krankenversicherung nicht übernommenen Behandlungen werden dem RESIDENTEN jedoch als persönliche Zuzahlung gemäß den geltenden Tarifen der Krankenversicherung und/oder gemäß den Preisen in der Preisliste, die diesem Vertrag beigefügt ist, in Rechnung gestellt.

**d) Vorbereitung der Pillenboxen und Verteilung der Medikamente**

Der RESIDENT kann einen Service zur Vorbereitung von Pillenboxen und/oder zur Verteilung von Medikamenten in Anspruch nehmen. Dieser Service ist strikt auf das Vorbereiten von Pillenboxen und/oder das Verteilen von Medikamenten beschränkt. Der RESIDENT bleibt voll verantwortlich für die tatsächliche Einnahme der Medikamente und die Einhaltung der verordneten Medikation.

**e) Begleitung des BEWOHNERs bei Arztbesuchen**

Der/die RESIDENT/IN kann bei Arztbesuchen innerhalb oder außerhalb der RESIDENZ einen Begleitservice in Anspruch nehmen.

Der Begleitservice außerhalb der RESIDENZ, der, außer in Notfällen, mindestens fünf Tage im Voraus in der RESIDENZ angefordert werden muss, wird dem RESIDENTEN als persönlicher Zuschlag gemäß den Preisen in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag in Rechnung gestellt.

**f) Patientenverfügung**

Wenn der RESIDENT eine Patientenverfügung verfasst hat, kann er der RESIDENZ eine Kopie dieser Verfügung übergeben.

**g) Freie Arztwahl**

Der RESIDENT hat die freie Wahl seines behandelnden Arztes.

In jedem Fall kann die RESIDENZ im Falle eines lebensbedrohlichen Notfalls jeden anderen Arzt oder sogar den Notarztendienst (Service d'Aide Médicale Urgente, SAMU) hinzuziehen.

Die Honorarnoten der Ärzte werden direkt vom RESIDENTEN übernommen.

### III. Finanzielle Komponente

#### A. Der Preis der Leistungen

##### a) Der Pensionspreis

Die Pensionspreise, die sich nach den verschiedenen Unterkunftsarten richten, die in der RESIDENZ zur Verfügung stehen, sind in der Preisliste aufgeführt, die diesem Vertrag beigelegt ist.

Der/die RESIDENT/IN verpflichtet sich, der RESIDENZ den Pensionspreis zu zahlen, der sich aus der ihm/ihr zur Verfügung gestellten Unterkunft ergibt.

Bei vorübergehender Nichtbelegung der Unterkunft - aufgrund eines Krankenhausaufenthalts, aus persönlichen Gründen oder aus anderen Gründen - besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Pensionspreises. Die Preise für nicht eingenommene Mahlzeiten werden nicht zurückerstattet, es sei denn, die vorübergehende ununterbrochene Nichtbelegung beträgt mehr als sieben Tage und wird der RESIDENZ im Voraus mitgeteilt. In diesem Fall wird dem RESIDENTEN ab dem achten Tag nach dem Tag der Meldung der vorübergehenden Nichtbelegung ein Betrag von 10 Euro pro Tag der Abwesenheit zurückerstattet.

##### b) Kostenpflichtige Zusatzleistungen und Getränke

Der RESIDENT verpflichtet sich, der RESIDENZ alle beantragten kostenpflichtigen Zusatzleistungen, die nicht im Pensionspreis enthalten sind, zu bezahlen.

Der RESIDENT verpflichtet sich, der RESIDENZ alle Getränke zu bezahlen, die nicht im Pensionspreis enthalten sind.

##### c) Die Kautio

Eine Kautio in Höhe des Pensionspreises für einen Monat ist bei Abschluss des vorliegenden Vertrags und auf jeden Fall vor dem Einzug per Banküberweisung zu zahlen. Diese Pauschale wird am Ende des Vertrags zurückerstattet, abzüglich eines eventuellen Rückstands des Pensionspreises oder anderer Kosten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, sobald die Abrechnungen vorliegen.

##### d) Der Nationale Solidaritätsfonds

Der RESIDENT kann die finanzielle Unterstützung des Nationalen Solidaritätsfonds beantragen.

#### B. Die Anpassung der Preise

Alle Preise, die in der Preisliste im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt sind, werden automatisch an die Entwicklung der gleitenden Lohnskala angepasst. Im Falle der Aufhebung oder des Einfrierens dieses Indexes ist ein Index anzuwenden, der diesem Index so nahe wie möglich kommt.

Im Falle einer Erhöhung der Kosten der RESIDENZ, insbesondere aufgrund der Entwicklung der anwendbaren Tarifverträge, der Anpassung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, der Entwicklung bestimmter Rohstoffpreise usw., können die in der dem vorliegenden Vertrag beigefügten Preisliste aufgeführten Preise während der Vertragsdauer angepasst werden, um die Deckung dieser Kosten zu gewährleisten. In diesem Fall wird die Anpassung der in der Preisliste aufgeführten Preise dem RESIDENTEN in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht, insbesondere durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen oder durch persönliche Übergabe der neuen Preisliste an den RESIDENTEN. Die Preisanpassung wird zwei Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Preisanpassung dem BETREIBER zur Kenntnis gebracht wurde.

Im Falle einer Preisanpassung aufgrund erhöhter Kosten für die RESIDENZ und abweichend von den Bestimmungen über die Beendigung des vorliegenden Vertrages auf Initiative des RESIDENTEN in Kapitel V, Punkt B. unten, kann der RESIDENT den vorliegenden Vertrag mit Wirkung zum Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist kündigen, indem er der RESIDENZ spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Preiserhöhung per Einschreiben mitteilt, dass er den Vertrag aufgrund der Preisanpassung zu kündigen wünscht.

Die neue Preisliste, die sich aus der Anpassung der Preise aufgrund der Entwicklung der gleitenden Lohnskala und/oder aufgrund der Erhöhung der Kosten der RESIDENZ ergibt, ersetzt automatisch die dem vorliegenden Vertrag beigefügte Preisliste.

### **C. Die Auszahlung der Leistungen**

Der Pensionspreis für den ersten Monat sowie die einmalige Pauschale, die unter Punkt III. A. 3. oben, sind ausschließlich per Banküberweisung zu zahlen, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und auf jeden Fall vor dem Einzug. Unter dem Pensionspreis des ersten Monats ist der Teil des monatlichen Pensionspreises zu verstehen, der dem noch ausstehenden Teil des Monats entspricht, wenn der Einzug vor dem fünfzehnten Tag des Monats erfolgt, andernfalls der Teil des monatlichen Pensionspreises, der dem noch ausstehenden Teil des Monats entspricht, zuzüglich des Preises des Folgemonats, wenn der Einzug ab dem fünfzehnten Tag des Monats erfolgt.

Der Pensionspreis für Folgemonate, der zu Beginn eines jeden Monats fällig ist, sowie kostenpflichtige Zusatzleistungen und Getränke, für die die RESIDENZ am Ende eines jeden abgeschlossenen Monats eine Rechnung ausstellt, sind per Einzugsermächtigung zu zahlen.

Es werden keine Barzahlungen akzeptiert.

### **D. Trinkgelder**

Dem Personal ist es nicht gestattet, Trinkgelder anzunehmen. Somit sind individuelle Trinkgelder für das Personal verboten. In jedem Fall können Trinkgelder nicht von der Zahlung zusätzlicher Dienstleistungen entbinden.

Für den Fall, dass der RESIDENT das Personal für geleistete Dienste belohnen will, kann er eine Spende an die Leitung der RESIDENZ übergeben, die diese an die gemeinsame Kasse des Personals weiterleitet.

#### **IV. Dauer des Vertrags**

Dieser Vertrag tritt unter \_\_\_\_\_ in Kraft und gilt für einen unbefristeten Zeitraum.

Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmung über die Zahlung des Pensionspreises endet der Vertrag automatisch mit dem Tod des RESIDENTEN.

Der RESIDENT und die RESIDENZ können diesen Vertrag jedoch gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Kapitels V kündigen.

#### **V. Kündigung des Vertrags**

##### **A. Auflösung des Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen**

Der RESIDENT und die RESIDENZ können den vorliegenden Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen auflösen. Die einvernehmliche Auflösung bedarf der Schriftform.

##### **B. Kündigung des Vertrags auf Initiative des RESIDENTEN**

Ungeachtet des im vorletzten Absatz von Kapitel II, Punkt A.1. und im vorletzten Absatz von Kapitel III, Punkt B. oben erwähnten Kündigungsrechts hat der RESIDENT das Recht, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

##### **C. Kündigung des Vertrags auf Initiative der RESIDENZ**

Die RESIDENZ hat das Recht, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief am Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

Die RESIDENZ kann den Vertrag jedoch aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere im Falle von :

- Nichteinhaltung des vorliegenden Vertrags oder der Hausordnung;
- Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten mit der Zahlung des Pensionspreises oder anderer Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag;
- Nichtbeanspruchung der Pflegeversicherung durch den RESIDENTEN gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 19. Juni 1998 über die Einführung einer Pflegeversicherung ;
- schwere Verletzung anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch den RESIDENTEN.

## **VI. Verpflichtungen, die sich aus dem Ende / der Beendigung des Vertrags ergeben**

### **A. Zahlung des Pensionspreises**

Wenn die Beendigung des Vertrages durch Kündigung erfolgt, ist der Pensionspreis bis zum Ende der Kündigungsfrist vollumfänglich geschuldet. Wenn die Beendigung des Vertrages durch den Tod des RESIDENTEN verursacht wird, ist der Pensionspreis bis zum Tag nach dem Tod des RESIDENTEN vollständig geschuldet. In jedem Fall ist der Pensionspreis so lange geschuldet, bis die Unterkunft vollständig geräumt ist.

### **B. Befreiung von u Unterkunft**

Wenn das Vertragsende auf die Kündigung des Vertrags zurückzuführen ist, muss die Unterkunft spätestens am Ende der Kündigungsfrist geräumt werden. Wenn das Vertragsende auf den Tod des RESIDENTEN zurückzuführen ist, muss die Wohnung spätestens einen Monat nach dem Tod des RESIDENTEN geräumt werden.

Bei Nichteinhaltung der Fristen für die Räumung der Unterkunft ist die RESIDENZ berechtigt, auf Kosten und Gefahr des RESIDENTEN oder seiner Erben das Eigentum des RESIDENTEN zu lagern und die Unterkunft wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.

Gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises können die Erben des verstorbenen RESIDENTEN dessen Möbel und persönliche Gegenstände entfernen.

## **VII. Verantwortung**

### **A. Verantwortung der RESIDENZ**

Die RESIDENZ schließt folgende Versicherungen ab:

- eine Berufshaftpflichtversicherung für sein Personal, die zusätzlich die Risiken einer Lebensmittelvergiftung abdeckt;
- eine Versicherung auf Erstes Risiko gegen Einbruchdiebstahl von persönlichen Gegenständen der RESIDENTEN .

Der RESIDENT nimmt zusammen mit einer Person seiner Wahl und einem Vertreter der RESIDENZ bei seinem Eintritt in die RESIDENZ eine Bestandsaufnahme seiner persönlichen Gegenstände auf. Die Bestandsaufnahme wird dem vorliegenden Vertrag beigelegt.

Ungeachtet der oben genannten Bestandsaufnahme übernimmt die RESIDENZ keine Haftung für den Fall eines Diebstahls mit oder ohne Einbruch oder für den Verlust von Schmuck, Bargeld oder anderen Wertgegenständen des RESIDENTEN.

In jedem Fall kann die RESIDENZ nur bis zur Höhe ihrer verschiedenen, oben erwähnten Versicherungen haftbar gemacht werden.

## **B. Verantwortung des RESIDENTEN**

Der RESIDENT haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Besucher an der Unterkunft und/oder den Einrichtungen der RESIDENZ und/oder an Personen, die die Unterkunft betreten, verursacht werden. Der RESIDENT schließt eine Haftpflichtversicherung zur Deckung dieser Risiken ab.

Auf Verlangen der RESIDENZ hat der RESIDENT zu jedem Zeitpunkt der Erfüllung des vorliegenden Vertrages das Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **VIII. Geschäftsordnung**

Der RESIDENT verpflichtet sich, die Hausordnung der RESIDENZ einzuhalten, die dem vorliegenden Vertrag beigelegt ist und die von der RESIDENZ regelmäßig aktualisiert wird.

Die neue Hausordnung wird dem RESIDENTEN in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht, insbesondere durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen oder durch persönliche Übergabe an den RESIDENTEN.

Jede neue Hausordnung ersetzt automatisch die diesem Vertrag beigelegte Hausordnung.

## **IX. Änderung des Vertrags**

Änderungen und zusätzliche Klauseln zu diesem Vertrag müssen formell schriftlich angenommen werden.

## **X. Schutz der Daten**

Die RESIDENZ als für die Verarbeitung Verantwortlicher verpflichtet sich, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen und zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu sammeln und zu verarbeiten.

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des RESIDENTEN ist für die Erfüllung dieses Vertrages gemäß Art. 6.1.b DSGVO oder für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, denen die RESIDENZ unterliegt, erforderlich. Diese Datenerhebung und -verarbeitung kann auch auf dem von der RESIDENZ verfolgten berechtigten Interesse oder der Einwilligung des RESIDENTEN beruhen.

Die RESIDENZ kann die Daten des RESIDENTEN an berechtigte Empfänger weitergeben, z.B. an den Treuhänder und an öffentliche Behörden wie die Administration d'évaluation et de contrôle de l'assurance dépendance oder die Caisse nationale de Santé im Rahmen der für die ordnungsgemäße und effiziente Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Übermittlungen.

Ein ausführlicheres Informationsblatt steht dem RESIDENTEN zur Verfügung: "Livret d'accueil résident" (Begrüßungsheft für RESIDENTEN). Zur Ausübung seiner Rechte und für alle Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten kann der Einrichtungsleiter



direkt kontaktiert werden und/oder der Datenschutzbeauftragte (DPO) unter der folgenden E-Mail-Adresse: dpo.lu@emeis.com.

Unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze, insbesondere des Gesetzes über die Achtung der Grundfreiheiten, des Privatlebens und der Intimsphäre von Personen sowie des Gesetzes über die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und ihren Arbeitnehmern, ist das Anbringen von Kameras in der Unterkunft vollständig untersagt. Der RESIDENT verpflichtet sich ausdrücklich, dieses Verbot zu beachten.

## **XI. Anwendbares Recht und zuständige Gerichte**

Dieser Vertrag unterliegt dem luxemburgischen Recht.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Luxemburg zuständig.

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich die französische Version des Vertrages maßgeblich.

Geschehen zu Strassen in zwei Originalen am \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Vertreter

\_\_\_\_\_  
RESIDENT oder Vormund/gesetzlicher

Herr/Frau..... erklärt sich gemäß Artikel 1120 des Bürgerlichen Gesetzbuches formell zum Bürgen für alle Verpflichtungen, die in diesem Vertrag vom RESIDENTEN gegenüber der RESIDENZ eingegangen werden.

Datum : \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



**Anhänge :**

- Vollständiges Einrichtungsprojekt, das am Tag der Vertragsunterzeichnung gilt und in den verfügbaren Downloads auf der Website der RESIDENZ eingesehen werden kann.
- Hausordnung (ROI) der RESIDENZ, die am Tag der Vertragsunterzeichnung gilt , einsehbar in den verfügbaren Downloads auf der Website der [RISENZ](#).
- Bestandsaufnahme der UNTERKUNFT
- Liste der Preise und Zusatzleistungen, die am Tag der Vertragsunterzeichnung gelten

Version 08.2024